

BV 3 am 03.05.2010

**8.1.4 Haus Belvedere in Köln-Müngersdorf
hier: Öffentliche Nutzung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes und der
Gartenanlage
(Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
FDP-Fraktion)
AN/0743/2010**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das die öffentliche Nutzung des Gebäudes „Haus Belvedere“ sowie der dazugehörigen Gartenanlage möglich macht. Von einem Verkauf sollte die Verwaltung absehen. Möglich wäre z. B. die Einrichtung eines kleinen Museums, einer Gastronomie oder die Nutzung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

Nicht anwesend: Frau Da Costa Souza

Sachstand 07/10:

Die Verwaltung hat in der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 05.07.2010 unter Tagesordnungspunkt 11.2.2 Folgendes mitgeteilt:

„Das Gebäude wurde am 27. Mai 2010 von der Kultur- und Liegenschaftsverwaltung gemeinsam besichtigt und hinsichtlich des Auftrages aus der Bezirksvertretung begutachtet.

Es steht einschließlich seines großen parkähnlichen Gartens seit dem 01.07.1980 unter Denkmalschutz.

Vor einer weiteren (öffentlichen oder privaten) Nutzung ist eine Grundsanierung des Gebäudes an allen Gewerken und mit einem voraussichtlich erheblichen Finanzierungsaufwand erforderlich. Das circa 5.000 m² große Grundstück, welches stark verwildert ist, bedarf einer gründlichen und intensiven Grünpflege.

Bei Sanierungsmaßnahmen sind folgende Auflagen der Denkmalbehörde zu beachten:

- Das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals muss erhalten bzw. dem historischen Vorbild entsprechend wieder hergestellt werden.
- Bei einer Erneuerung der Fenster ist die Erhaltung und Sanierung der Innenläden zu berücksichtigen.
- Im Innern sind das markante Haupttreppenhaus sowie die, teilweise mit Beschlägen, noch original erhaltenen Innentüren zu erhalten.
- Ebenfalls zu erhalten bzw. dem Original entsprechend zu erneuern sind die

Holzböden inkl. der hohen Fußleisten.

- Beim Gewölbekeller ist eine Prüfung und ggf. Sanierung des Ziegelmauerwerks mit einzuplanen.
- Der ebenfalls denkmalgeschützte parkähnliche Garten ist zu erhalten. Die Errichtung zusätzlicher Baukörper ist nicht erlaubnisfähig.

Sämtliche Maßnahmen (alle Gewerke), sowohl das Äußere als auch das Innere des Gebäudes betreffend, bedürfen gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz einer schriftlichen Erlaubnis und müssen vor ihrer Durchführung mit dem Konservator abgestimmt werden.

Das Gebäude verfügt über keine ÖPNV-Anbindung sowie keine eigenen Parkplätze. Im Umfeld fehlt eine entsprechende Infrastruktur.

Um eine Nutzung des Gebäudes in städtischer Trägerschaft realistisch einschätzen zu können, beauftragt die Liegenschaftsverwaltung die städtische Gebäudewirtschaft mit einer Kostenschätzung für den Sanierungsbedarf. Außerdem wird zur Zeit der Verkehrswert ermittelt.

Nach Abschluss dieser Ermittlungen wird die Verwaltung abschließend Stellung nehmen.“

Sachstand 09/17:

Die Wurzelschürfungen im Bereich des vorgesehenen Zugangsbauwerkes, die das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen durchgeführt hat, wurden vor Ort auch von den Beteiligten des Fördervereins und des Landschaftsbeirates begleitet. Nach dem eindeutigen Befund, dass im Bereich des Zugangsbauwerkes keinerlei relevante Wurzeln des fraglichen Baums nachzuweisen waren, ist durch den Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 24.10.2016 die Baukörperfreigabe für das Zugangsbauwerk erfolgt.

Der 2. zur Diskussion stehende Sachverhalt betrifft die in unmittelbarer Nähe des Wintergartens gelegene Platane. Im Rahmen der zuletzt geführten Gespräche unter Teilnahme der betroffenen Fachämter 23, 48, 57, 67 und Dezernat III sowie Vertretern des Förderkreises und des Architekten wurde festgelegt, dass ein Gutachten in Auftrag gegeben werden soll, mit dem Ziel eine Prüfung durchzuführen, ob und ggf. wie sich das Baudenkmal und der gleichzeitige Erhalt der an den Wintergarten angrenzenden Platane miteinander vereinbaren lassen.

Es wurden aktuell ein Statiker und ein Wurzelgutachter beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Nach einer Besichtigung der freigelegten Wurzeln soll das Gutachten, das neben dem prognostizierten Wurzelwachstum insbesondere auch den erforderlichen baulichen Mehraufwand beschreiben soll, spätestens Ende Februar vorliegen.

Sobald die Ergebnisse hier eingegangen sind, erfolgt eine bilanzierende Abwägung innerhalb der Verwaltung unter Beteiligung von V/57, VI/67 und III/23.

Aktueller Sachstand:

Kein neuer Sachstand.